

# LEW Agrar MR +

für Mitglieder des Maschinen- und Betriebshilfsrings  
Landsberg e. V. und des Maschinenrings Oberland

## Produktbeschreibung Stand 01.2019

Die Preise (1. bis 3.) und die Bedingungen gelten für Kundenanlagen am Niederspannungsnetz. Der Jahresverbrauch je Anlage und Messstelle mit Standardlastprofil-Messung darf höchstens 100.000 kWh betragen. Die Verbrauchsbetrachtung erfolgt aus Sicht einer Eintariffmessung ohne Schwachlastregelung.

### 1. Energiepreis Stand 01.01.2019

bei Erstlaufzeit bis 31.12.2019

mit Eintariffmessung	netto	brutto
• Arbeitspreis Energie	4,75 Ct/kWh	5,65 Ct/kWh

  

mit Zweitariffmessung	netto	brutto
• Arbeitspreis Energie HT	4,80 Ct/kWh	5,71 Ct/kWh
• Arbeitspreis Energie NT	3,80 Ct/kWh	4,52 Ct/kWh

Den Energiepreis garantiert LEW bis zum 31.12.2019 (Preisgarantiefrist 2019).

Für einen Aufpreis von 0,23 Ct/kWh (0,27 Ct/kWh brutto) kann der Kunde Ökostrom aus regenerativen Quellen erhalten. Dazu ist der Zusatz „LEW Business Natur“ über die Auftragserteilung/ Beitrittserklärung zu wählen. Der Strom setzt sich dabei aus 100 % Wasserkraftstrom, mit TÜV SÜD-Zertifikat EE02 zusammen. Der Zusatz „LEW Business Natur“ ist unabhängig von den Vertragslaufzeiten des Stromlieferungsvertrages und kann jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung erlischt automatisch, wenn der Stromlieferungsvertrag beendet wird.

### 2. Erhöhung des Energiepreises gemäß Ziffer 1

Der Energiepreis gemäß Ziffer 1 erhöht sich um a) das Netznutzungsentgelt, b) die jährlich variierenden verbindlichen, staatlich veranlassten Komponenten, c) die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie den Grundpreis der Netznutzung.

- a) Die Bestandteile des Netznutzungsentgelts, wie sie der örtlich zuständige Verteilnetzbetreiber gegenüber LEW ansetzt sind:
- Arbeitspreis Netznutzung
  - Konzessionsabgabe

Die staatlichen Umlagen des Netznutzungsentgeltes werden unter 2. b) aufgeführt.

Konzessionsabgaberechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Liegt konzessionsabgaberechtlich eine Lieferung an Tarifkunden vor, wird die Tarifkunden-Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt. Andernfalls kommt die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden in Höhe von 0,11 Ct/kWh netto zum Ansatz. Der Nachweis für die Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber. Sofern im Netzgebiet der LEW mit den Kommunen Sondervereinbarungen bestehen, haben diese Vorrang.

- b) Die staatlichen Komponenten setzen sich aktuell aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- KWKG-Umlage
  - §19-StromNEV-Umlage
  - Offshore-Netzumlage
  - §18-AbLaV-Umlage
  - Stromsteuer
  - EEG-Umlage

Hinzu kommen die verbrauchsunabhängigen Kosten (Grundpreis). Darin enthalten sind die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb bei jährlicher Rechnungsstellung sowie der Grundpreis der Netznutzung. Basis hierfür sind das eingebaute Gerät und der entsprechende ene't-Eintrag.

- c) Die verbrauchsunabhängigen Kosten, wie sie der örtlich zuständige Verteilnetz- und Messstellenbetreiber gegenüber LEW ansetzt sind:
- Entgelt für den Messstellenbetrieb
  - Grundpreis der Netznutzung

Die Kosten werden je Messstelle (Zählpunkt) berechnet.

### 3. Vereinbarter Vertragspreis während der Erstvertragslaufzeit

Die Parteien vereinbaren, dass sich der Energiepreis gemäß Ziffer 1 für jedes Lieferjahr der Erstvertragslaufzeit um das im jeweiligen Netzgebiet geltende Netznutzungsentgelt und die Konzessionsabgabe in der Zusammensetzung gemäß 2 a) und die für das jeweilige Kalenderjahr staatlich veranlassten Komponenten in

der Zusammensetzung gemäß 2 b) sowie die verbrauchsunabhängigen Kosten des Netz- und Messstellenbetreibers in der Zusammensetzung gemäß 2 c) erhöht.

Der Umfang der Erhöhung des Energiepreises für jedes Lieferjahr der Erstvertragslaufzeit findet in der von dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und von der jeweils zuständigen Stelle allgemein veröffentlichten Höhe des Netznutzungsentgelts und der Höhe der staatlich veranlassten Komponenten statt, die von LEW auf der Rechnung ausgewiesen werden.

Die Veröffentlichung der für jedes Lieferjahr der Erstvertragslaufzeit geltenden Netzentgelte sowie der netzunabhängigen Kosten des Grundpreises erfolgt durch die entsprechende Bekanntmachung des jeweils für den Kunden zuständigen Verteilnetzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers (bspw. für das Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH auf deren Homepage [lew-verteilnetz.de](http://lew-verteilnetz.de)).

Die Veröffentlichung der staatlich veranlassten Komponenten erfolgt wie folgt:

- Die KWKG- und die EEG-Umlage werden von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) auf ihrer gemeinsamen Internetseite ([netztransparenz.de](http://netztransparenz.de)) jährlich bis zum 15. Oktober für das Folgejahr veröffentlicht.
- Außerdem veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage und die Umlage aus den Abschaltbaren Lasten – AbLaV ebenfalls auf ihrer gemeinsamen Internetseite ([netztransparenz.de](http://netztransparenz.de)).
- Die geltende Stromsteuer wurde vom Gesetzgeber in § 3 StromStG festgelegt. Etwaige Änderungen werden jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Stromsteuer wird von LEW an das Hauptzollamt abgeführt. Für eine etwaige Stromsteuerermäßigung wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Vertragsvoraussetzung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren bzw. die Erteilung eines SEPA-Mandats. Die genannten Beträge sind Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

Die Produktbeschreibung, die AGB und das Auftragsblatt zur Stromlieferung bilden zusammen die Vertragsgrundlage des Stromlieferungsvertrages. Die Vereinbarungen dieser Produktbeschreibung gehen im Zweifel und/ oder bei Widersprüchlichkeiten jedoch den Regelungen der beigefügten AGB und des Auftragsblattes als speziellere Regelungen vor.

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis 31.12.2019. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht vom Kunden oder von LEW gemäß Ziffer 14 der AGB mit Wirkung auf das Ende der jeweils gültigen Vertragslaufzeit gekündigt wird (erstmalig jedoch zum Ablauf der Erstlaufzeit).

### 4. Beispielrechnung

LEW ist es wichtig, dem Kunden die nach vorgenannten Ziffern 1. bis 3. vereinbarte Erhöhung des Energiepreises für jedes Lieferjahr der Erstvertragslaufzeit bestmöglich transparent zu machen. Daher soll das vorgenannte Verfahren zur Ermittlung des vom Kunden insgesamt zu zahlenden Gesamtstrompreises (= Energiepreis zuzüglich Netznutzungsentgelt und staatlicher Komponenten) durch eine Beispielrechnung für eine Verbrauchsstelle bei Eintariffmessung im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH verdeutlicht werden. Angewandt werden dabei die Netznutzungsentgelte im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH für 2019 und die staatlich veranlassten Komponenten für 2019.

4,750 Ct/kWh Energiepreis
5,330 Ct/kWh Arbeitspreis Netznutzung
1,320 Ct/kWh Konzessionsabgabe (Regelsatz)
0,280 Ct/kWh KWKG-Umlage
0,305 Ct/kWh §19-StromNEV-Umlage
0,416 Ct/kWh Offshore-Netzumlage
0,005 Ct/kWh §18-AbLaV-Umlage
2,050 Ct/kWh Stromsteuer
<b>6,405 Ct/kWh EEG-Umlage</b>
20,86 Ct/kWh Strompreis insgesamt (netto)
24,82 Ct/kWh Strompreis insgesamt (brutto)

Zuzüglich werden in Form eines Grundpreises die Entgelte des Netzbetreibers gemäß 2 c) berechnet. Im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH für 2019 sind dies 74,66 Euro/Jahr (netto) / 88,85 Euro/Jahr (brutto) bei Eintariffmessung ohne zusätzliche Komponenten.



## 1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 LEW benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von LEW eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft LEW das Angebot des Kunden.

1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird LEW dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft LEW das Angebot des Kunden.

1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem LEW dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

## 2 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

2.1 LEW wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

2.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

## 3 Preisänderungen

3.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage) die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Preisänderungen durch LEW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch LEW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. LEW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist LEW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 LEW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf LEW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. LEW nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert LEW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird LEW den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. LEW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.1 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 4 Bonus

Ist mit dem Kunden ein Bonus vereinbart, so richtet sich dessen Gewährung nach folgenden Regelungen.

### a) Einmalbonus

Der Einmalbonus wird mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Der Anspruch auf den Bonus erlischt dann, wenn der Kunde seine vertraglichen Zahlungspflichten trotz Zahlungsverzugs und erneuter Zahlungsaufforderung gemäß Ziffer 9 nicht erfüllt oder der Vertrag seitens LEW fristlos gekündigt wird, weil die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen (Ziffer 14.2).

### b) Sofortbonus

Der Sofortbonus wird nur ausgezahlt, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Auszahlung den Vertrag nicht widerrufen hat. Beendet der Kunde den Vertrag allerdings aufgrund einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch LEW, wird der Bonus ausgezahlt. Der Bonus wird spätestens vier Monate nach Lieferbeginn auf das Bankkonto des Kunden überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

## 5 Ablesung der Messeinrichtung

LEW ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die LEW vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. LEW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf LEW den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von LEW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Auftraggeber des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

## 6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 LEW ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt LEW, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von LEW zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt LEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums und aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6.5 Sollten der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgelts für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

## 7 Abrechnung und Abschlagszahlungen

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von LEW festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von LEW bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. LEW wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird LEW die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an LEW mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt.

7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von LEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

## 8 Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche von LEW nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 9 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann LEW, wenn LEW erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter [www.lew.de/pauschalen](http://www.lew.de/pauschalen) oder in unseren Energieläden einsehen oder kostenfrei unter 0800 539 539 1 abfragen.

## 10 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

10.1 LEW ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist LEW berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seine Verpflichtungen nachkommt. LEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf LEW eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie flüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen LEW und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

10.3 LEW hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter [www.lew.de/pauschalen](http://www.lew.de/pauschalen) oder in unseren Energieläden einsehen oder kostenfrei unter 0800 539 539 1 abfragen.

10.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

## 11 Vertragsänderungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970), in der Fassung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I, S. 2258) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I, S. 2034)) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für LEW unzumutbar werden, ist LEW berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 10, 13, 14 und 17 dieser AGB entsprechend anzupassen.

11.2 LEW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 11.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von LEW bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

11.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn LEW die Vertragsbedingungen ändert.

Informationspflichten gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a EGBGB

## 12 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LEW von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LEW gemäß Ziffer 10 beruht. LEW wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie LEW bekannt sind oder von LEW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 13 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet LEW nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt LEW dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

## 14 Laufzeit und Kündigung

14.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von LEW mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie ist LEW erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 14.2, 14.3 und 14.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.

14.2 LEW ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 10.2 dieser AGB ist LEW zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 10.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

## 15 Umfang der Belieferung

LEW ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange LEW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## 16 Vertragspartner

Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg  
Vorstand: Dr. Markus Lütpher, Norbert Schürmann  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Boddeling  
Sitz der Gesellschaft: Augsburg  
Handelsregister: HRB 6164, Amtsgericht Augsburg  
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 1274 70 129  
Gläubiger-ID DE33ZZZ0000010627

## 17 LEW-Kundenservice

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Lechwerke AG, Kundenservice, 86136 Augsburg, Mo – Fr.: 7.00–17.30 Uhr  
Für Haushaltskunden:

T +49(0)800-539 539 1 \*, F +49(0)800-539 539 6 \*, E [service@lew.de](mailto:service@lew.de)

Für Gewerbe- u. Landwirtschaftskunden:

T +49(0)800-328 328 9 \*, F +49(0)800-539 539 6 \*, E [service.gewerbe@lew.de](mailto:service.gewerbe@lew.de)

\* kostenlose Infoline

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. – Do.: 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 – 12 Uhr; T +49(0)30-224 80-500; F +49(0)30-224 80-323, E [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser LEW-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T +49(0)30-275 724 0-0, F +49(0)30-275 724 0-69, I [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Informationen zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>